

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/271229678>

# Katamnestische Ergebnisse der Begutachtung von 138 StraftÃ¤tern zur Frage der bedingten Entlassung

**Article** in *Neuropsychiatrie: Klinik, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation: Organ der Gesellschaft Ãsterreichischer NervenÃ¤rzte und Psychiater* · May 2008

DOI: 10.5414/NEPBand20064

CITATIONS

6

READS

10

3 authors:



[Johannes Klopf](#)

University of Salzburg

25 PUBLICATIONS 26 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)



[Bernhard Joseph Mitterauer](#)

Volitronics Institute for Basic Research

103 PUBLICATIONS 154 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)



[A. Holzbauer](#)

Fachhochschule OberÃsterreich

5 PUBLICATIONS 9 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)

Some of the authors of this publication are also working on these related projects:



Festschrift fÃ¼r Wolfgang Speyer [View project](#)



Bedingte Entlassung [View project](#)

All content following this page was uploaded by [Johannes Klopf](#) on 18 January 2016.

The user has requested enhancement of the downloaded file.

Rechtsbrecher auf eine neuroleptische Behandlung gut an. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, entsprechende gesetzliche Möglichkeiten zu fordern, damit sich diese Patienten bereits vor einer allfälligen Unterbringung im Maßnahmenvollzug einer regelmäßigen Behandlung unterziehen müssen. Derzeit besteht diese Möglichkeit erst im Falle einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug. Stünden nämlich rechtliche Weisungen im Sinne einer gesicherten Behandlung zur Verfügung, so könnte in vielen Fällen bereits im Rahmen der ersten Begutachtung eine günstigere Gefährlichkeitsprognose gestellt werden, so daß die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher von vornherein nicht gegeben wären.

Mit diesen Fallbeispielen versuchen wir aber in erster Linie zu zeigen, daß schizophrene Patienten, welche aufgrund ihrer wahrhaften Wehrlosigkeit zum Agieren neigen, über einen fremdaggresiv-gewalttätigen Handlungsstil verfügen, womit eine hochgradige Gefährlichkeit einhergeht. Dieser typische Handlungsstil (Handlungsdrang) ist in seinem Gefährlichkeitspotential dem Handlungszwang vergleichbar, welcher aus imperativen Stimmen resultiert. Die hochgradige potentielle Gefährlichkeit von schizophrenen Patienten, die unter imperativen Stimmen leiden, haben Böker und Haefner (1) an einem repräsentativen Untersuchungsmaterial nachgewiesen.

Solange der Patient nicht medikamentös und sozialpsychiatrisch ausreichend behandelt ist und diese Behandlungsstrategien gesichert durchgeführt werden, ist ein gewalttätiges Verhalten des Patienten weiterhin zu prognostizieren. Derartige Gewalttaten können als „Befreiungsaktionen“ aus der wahrhaften Wehrlosigkeit verstanden und als solche dem Gericht erklärt werden. Da wir wissen, daß ein ungünstiger Krankheitsverlauf eines schizophrenen Rechtsbrechers nicht gleichzeitig bedeutet, daß er auch zur Gewalttätigkeit neigt, ist die Diagnostik eines typischen Handlungsstils für die Gefährlichkeitsprognose ein entscheidendes Kriterium.

#### Literatur

1. Böker W, Häfner H (1973) Gewalttaten Geistesgestörter: Springer, Berlin Heidelberg New York
2. Dilling H, Mombour W, Schmidt M H (Hrsg.) (1993) Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) 2. Aufl. Huber
3. Mitterauer B (1991) Aktuelle Fragen der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit. ÖJZ 46:662-669
4. Mitterauer B, Griebnitz E (1995) Gefährlichkeitsprognose bei wahnhaften Tätern. A) Methodische Grundlagen. In diesem Band

## Katamnestic Ergebnisse der Begutachtung von 138 Straftätern zur Frage der bedingten Entlassung

Johannes Klopff, Bernhard Mitterauer und Albert Holzbauer  
Interfakultärer Fachbereich für Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie, Universität Salzburg

Erschienen in: *Neuropsychiatrie*, 2006, Band 20, Nummer 1, Seiten 64-70

*Katamnestic Ergebnisse der Begutachtung von 138 Straftätern zur Frage der bedingten Entlassung.* In einer katamnestic Studie über 138 zurechnungsfähige Straftäter wird auf die Methodik und Praxis der Begutachtung zur Frage der bedingten Entlassung aus dem Justizvollzug eingegangen. Bei den Anlassdelikten handelte es sich vorwiegend um Gewaltdelikte, unter den Diagnosegruppen dominieren Persönlichkeitsstörungen und Alkoholmissbrauch. Der Großteil der Gewaltdelikte erfolgte in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand. Gefährlichkeits- und Risikoeinschätzung erfolgten u. a. nach den Kriterien der Psychopathology-Checklist (PCL-SV). Rückfällige verübten das der Begutachtung zugrunde liegende Anlassdelikt nahezu ausschließlich unter Substanzeinfluss. Die vorzeitig Entlassenen aus dem Strafvollzug zum Zweidrittelzeitpunkt zeigen im Katamnesticzeitraum eine hohe Bewährung. Auf die Notwendigkeit eines engmaschigen Entlassungssettings, insbesondere Kontrollen zur Einhaltung von Weisungen wie z. B. Alkoholverbot, nach Entlassung aus dem Maßnahmen Vollzug wird ausdrücklich hingewiesen.

**Schlüsselwörter:** Gefährlichkeitsprognose – Psychopathy-Checklist – Bedingte Entlassung – Handlungsstil – Katamnese

*Katamnestic Expertise Results from 138 Offenders with Regard to Conditional Discharge.* In a katamnestic study on 138 criminally responsible offenders the methodology and forensic assessment practice concerning conditional discharge from imprisonment is discussed. Violent offences were most frequent, and with regard to diagnostic clustering personality disorders and alcohol abuse dominated. The majority of violent offences were committed under the influence of drugs. Prognosis of dangerousness and risk assessment was based on the criteria of the Psychopathy-Checklist (PCL-SV). Recidivists committed the relevant offence almost exclusively under the influence of drugs. Preliminary discharged offenders after 2/3 of sentence showed a positive probation during the katamnestic period. Finally, the necessity of a well-defined setting upon discharge from regulation, especially controls of compliance with directives such as alcohol prohibition, is particularly emphasized.

**Key words:** prognosis of dangerousness – Psychopathy-Checklist – conditional discharge – acting pattern – katamnesis

#### Einleitung

Die wissenschaftliche Kriminalprognostik hat in unserer Zeit einen schweren Stand [11]. Die fortwährend geführten Diskussionen über die Arbeit forensisch tätiger Psychiater zeigen mehr denn je die Aktualität von psychiatrisch-psychologischen Expertisen, die sich insbesondere mit Prognose beschäftigen. In Übereinstimmung mit Mitterauer [7], Nedopil, Haller, Dittmann und anderen führenden forensisch tätigen Psychiatern kann festgehalten werden, dass die Begutachtung zur Frage der Gefährlichkeitsprognose zu den schwierigsten und umstrittensten Aufgaben der forensischen

Psychiatrie gehört. Sei es die Abschätzung einer allenfalls vorliegenden erheblichen Selbst- oder Fremdgefährlichkeit im Unterbringungsverfahren, sei es die Erstellung der Gefährlichkeitsprognose, wenn es um die Frage der Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21 StGB bzw. um die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug geht, bzw. sei es in der Beurteilung der Zukunftsprognose für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gemäß § 46 Strafgesetzbuch. Die Prognoseforschung in der forensischen Psychiatrie wurde im letzten Jahrzehnt besonders von kanadischen Forschergruppen ausgehend von Hare et al. weltweit befruchtet. Um deutsche Übersetzungen und Adaptierungen bemüht sich u. a. die Forschergruppe um Müller-Isberner. Die gegenwärtig diskutierten Prognoseverfahren PCL, HCR-20 oder auch SVR-20 [2, 9, 10] erfassen persönlichkeitspsychologische Konstrukte wie fehlende Anpassungsbereitschaft, Rückfallslosigkeit, Impulsivität, Empathiemangel, negative Einstellungen, manipulatives Verhalten u. a. Der Einzug mehrdimensionaler Prognoseinstrumente in die Methodik forensischer Begutachtungen stellt einen weiteren Versuch dar, die Risikoeinschätzung auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Diesbezüglich läuft ein Langzeitforschungs- und Entwicklungsprogramm an unserer Abteilung. Wir haben auf der Grundlage eines breiten Forschungsansatzes versucht, die prognostischen Methoden zu verbessern, um somit dem Gericht eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen zu können.

Wir erstellen die Gefährlichkeitsprognose in vier Schritten [8]:

1. Klimische Prognose (weiterer Krankheitsverlauf, Persönlichkeitsentwicklung)
2. typischer delinquenter Handlungsstil (krankheits- bzw. persönlichkeitsstypisch)
3. Relevanzbereich der potentiellen Gefährlichkeit
4. Sozialprognose

a) Klimische Prognose:

Diese orientiert sich einerseits am wissenschaftlichen Stand über den Verlauf bestimmter psychischer Störungen und andererseits am bisherigen individuellen Krankheitsverlauf bzw. der Persönlichkeitsentwicklung. Berücksichtigt werden dabei eine allfällige Krankheitseinsicht und das Ansprechen auf Behandlungsversuche. Die Diagnosen werden nach den Kriterien der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) erstellt.

b) Krankheits- bzw. persönlichkeitsstypischer Handlungsstil [6]:

Bekannt ist, dass Menschen in bestimmten subjektiven oder objektiven Belastungssituation meist gleich agieren. Dies deshalb, da der persönlichkeitsstypische Handlungsstil tief in die Persönlichkeit eingepreßt und konstruktiven Lernprozessen in der Regel nur schwer zugänglich ist. Im Rahmen methodischer Erweiterungen der Gefährlichkeitsprognose von Straftätern wurde ein neuer Fragebogen zur Feststellung der persönlichkeitsstypischen Handlungsstile der Akzeptanz und Verwerfung entwickelt [5].

c) Relevanzbereich der Gefährlichkeit:

Um einen Relevanzbereich der Gefährlichkeit nennen zu können, ist es notwendig, die sozialen Wirklichkeitsbereiche des Probanden zu analysieren. Von besonderer Bedeutung für die Erstellung der Gefährlichkeitsprognose sind jene Probanden, bei denen ein genau definierter Relevanzbereich der Gefährlichkeit angegeben werden kann.

d) Sozialprognose:

Die Sozialprognose bezieht sich vor allem auf den sozialen Empfangsraum und sollte die im Rahmen einer bedingten Entlassung zu erwartenden sozialen Beziehungen in Hinblick auf Unterkunft, Arbeit, Milieu etc. berücksichtigen.

Kriminalprognosen können nur für begrenzte Zeiträume und bekannte Situationen einigermaßen zuverlässig erstellt werden. In der Rückfallforschung [4] zeigt sich, dass bedingte, d. h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen weniger Folgeentscheidungen nach sich ziehen als unbedingthängige und verbüßte Freiheitsstrafen. Dasselbe gilt für Haftentlassungen nach Strafrechtsaussetzungen im Verhältnis zu Vollverbüßungen. Bei diesen Unterschieden ist allerdings mitzubeachten, dass den

Fällen der Strafaussetzung und Strafrechtsaussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt.

### Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung

Spezial- und generalpräventive Elemente sind nach dem Gesetz die inhaltlichen Kriterien bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung. Aus höchstgerichtlichen Entscheidungen geht hervor, dass entgegen der Konzeption des § 46 StGB noch immer von einer Gleichrangigkeit von General- und Spezialprävention ausgegangen wird [1]. Birkbauer und Hirtenlehner [3] haben anhand der Akten und statistischer Daten, durch Befragungen von Richtern und mit Recherchen in Vollzugsanhalten die Entlassungspraxis der Landesgerichte Linz, Steyr, Ried, Krems und St. Pölten in den vergangenen zehn Jahren untersucht. Sie haben sich auf die Tätergruppen „Sexualstraftäter“, „Raub“ und „qualifizierte Körperverletzung“ konzentriert. Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe wird demzufolge nur zurückhaltend vorgenommen. Verantwortlich dafür zeichnen zum einen die Staatsanwaltschaften mit ihrer eher restriktiven Empfehlungspolitik, zum anderen lassen aber auch die von den Richtern selbst verwendeten Entscheidungskriterien (Vorhaftzahl und Straflänge) einen Trend zu einem eher verhaltenen Gebrauch des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung im Zweidrittelzeitpunkt erkennen. Die Stellungnahmen der Justizinstanzen stellen dagegen keine wichtigen Entscheidungsfaktoren für die bedingte Entlassung dar. Da sie aber auf Grund ihrer täglichen Arbeit mit den Strafgefangenen besser vertraut sind als die Gerichte, sollte ihre Stellungnahmen stärkeres Gewicht zukommen, empfehlen die Studienautoren [3].

Psychiatrische Sachverständige werden nur selten beigezogen, am ehesten noch bei Sexualdelinquenten. Auch hier bleibt die Einbeziehung von Gutachtern aber auf eine von zehn Zweidrittelentscheidungen beschränkt. In acht von zehn Fällen, in denen die Vollzugsgerichte einen psychiatrischen Sachverständigen beiziehen, fällt ihre spätere Entscheidung konform zur Empfehlung des Gutachters aus. Abweichungen sind am ehesten dann zu beobachten, wenn sich die Sachverständigen für eine vorzeitige Entlassung aussprechen, Einer positiven Stellungnahme des Gutachters wird von gerichtlicher Seite nicht immer gefolgt, und die Entlassung mitunter trotzdem abgelehnt. Die größte Chance auf vorzeitige Entlassung haben Raubdelinquenten, geringere die Körperverletzungsdelinquenten und die geringsten Sexualdelinquenten. Die vorzeitige bedingte Entlassung mit Probezeit ist im Gesetz als Instrument der Resozialisierung und nachträglichen Korrektur der Strafbemessung vorgesehen. Eine große Rolle bei den bedingten Entlassungen spielen die „persönlichen Werthaltungen der entscheidenden Richter“. Das ist der Grund, warum Sexualtäter – unter den Ersttägern – die geringste Aussicht auf vorzeitige Entlassung haben. Bei ihnen beziehen die Richter auch wesentlich häufiger die Generalprävention in die Entscheidung ein.

Laut internationalen Erfahrungen ist bei Sexualstraftägern mit einer 20- bis 30-prozentigen einschlägigen Rückfallswahrscheinlichkeit zu rechnen [nach 3]. Auf alle kriminellen Delikte bezogen, erreicht die Rückfallsgefahr bei dieser Tätergruppe sogar Spitzen bis zu 70 Prozent. Doch bei entsprechender Betreuung, medizinischem Risiko-Management während der Zeit des Strafvollzugs und anschließender Nachbetreuung besteht die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls um 40 Prozent zu reduzieren.

Der empirische Nachweis kriminalitätsvermindernder Wirkungen von abschreckenden Strafen ist bislang nicht gelungen und selbst bei Wirtschaftsdelikten oder bei Verkehrsunfällen in alkoholisiertem Zustand, wo dies nahe liegen würde, konnte keine höhere generalpräventive Wirkung härterer Sanktionen nachgewiesen werden [nach 1]. Damit bietet sich die Generalprävention geradezu als Einfallstor für subjektive Werthaltungen an, auch wenn Forschungen bereits nachgewiesen haben, dass ein Abschreckungseffekt durch andere soziale Normen und informelle Reaktionen eher erreicht wird als durch staatliche Strafen, und die Wahrscheinlichkeit einer Reaktion (Verurteilung) entscheidender ist als die konkrete Höhe der Sanktion bzw. die Tatsache ihres gänzlichen Vollzugs. Im Bittantragsverfahren während des letzten Vollzugsdrittels wird die generalpräventive Klausel dop-

pelt so häufig bemüht wie in den früheren Entscheidungszeitpunkten. Differenziert man zwischen positiven und negativen Beschlüssen, so wird deutlich, dass generalpräventive Überlegungen vor allem im Kontext der Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung formuliert werden. Die Legalkarriere erweist sich als wichtigstes Selektionskriterium der Vollzugsgerichte. Im Einzelnen konnte die Anzahl bisher vollstreckter Freiheitsstrafen bei allen untersuchten Delikten als höchst signifikanter Einflussfaktor auf die Entscheidung über die bedingte Entlassung nachgewiesen werden.

Das Hauptziel aller Überlegungen ist eine Senkung der Rückfallrate nach der Entlassung aus der Straftat. Diesem Zweck dienen insbesondere auch Überlegungen zur Verstärkung der Kontrolle und zur Intensivierung der Therapieaufgaben für eine Probezeit nach der Entlassung. Derzeit werden 18 Prozent aller Strafgefängnisse bedingt entlassen, die restlichen 82 Prozent verbüßen die volle Haftzeit. Die Studienautoren [3] empfehlen, verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bei einer bedingten Entlassung Weisungen und/oder die Betreuung durch einen Bewährungshelfer zu verfügen. Vor allem bei den Sexualdelinquenten wäre dies sinnvoll, wird aber nur in rund der Hälfte der Fälle angewandt. Als präventive Begleitmaßnahmen zur bedingten Entlassung können als Weisungen sämtliche Ge- und Verbote verhängt werden, deren Beachtung geeignet erscheint, den Rechtsbrecher von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten und die keinen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Täters darstellen (§ 51 Abs 1 StGB). Als Beispiele nennt § 51 Abs 2 StGB das Wohnen an einem bestimmten Ort, das Alkoholverbot, das Erlernen oder Ausüben eines entsprechenden Berufs oder das Anzeigen von Aufenthalts- bzw. Arbeitsplatzwechsel. Als Sonderfall einer Weisung kann die Anordnung von Bewährungshilfe (§ 52 StGB) verstanden werden.

### Empirisches Material

In einer katamnesticchen Langzeitstudie, die insbesondere in Zusammenarbeit mit der JA Garsten durchgeführt wird, liegen nun erste Ergebnisse vor.

Ausgewertet wurden 138 Gutachten, die am Institut für Forensische Neuropsychiatrie an der Universität Salzburg im Zeitraum vom März 1996 bis August 2002 zur Frage der bedingten Entlassung erstattet wurden. Die eingehende neuropsychiatrische und psychologische Untersuchung der Probanden erfolgte in aller Regel an zwei verschiedenen Tagen unter Einbeziehung neuropsychologischer, labormedizinischer und umfangreicher psychodiagnostischer Zusatzuntersuchungen. Untersuchungen und Befundungen erfolgten nach dem am Institut für Forensische Neuropsychiatrie üblichen Standard, die Anamnesenerhebung erfolgte einheitlich und die Gefährlichkeitsprognosen wurden nach dem am Institut erarbeiteten Kriterienkatalog erstellt [8].

Bei 90 % der Probanden handelte es sich um Inhaftierte der JA Garsten, in Einzelfällen um Probanden aus den Justizanstalten Suben, Ried oder Linz. 75 % der Gutachten wurden für das Landesgericht Steyr erstattet, des Weiteren 18 % für das OLG Linz und das LG Ried. Die Fragestellung des Gerichtes bezog sich in 70 % der Fälle auf die so genannte „Zweitrittelentscheidung“ (§ 46 Abs. 2 StGB), in 4 % der Fragestellungen ging es um die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe. In 26 % der Fälle bezog sich die Fragestellung auf die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug (§ 47 Abs. 2 StGB).

Die katamnesticchen Daten wurden bezogen auf den Stichtag 01.01.2003 erhoben. Der Bewährungszeitraum („time at risk“) lag dabei zwischen 6 und 66 Monaten, im Durchschnitt bei 4 Jahren. Als Rückfall wurde jegliche Straftat gewertet, die zu einer erneuten Verurteilung führte. Die katamnesticchen Daten wurden vom Sozialen Dienst der JA Garsten (Dir.Dipl.Soz. Albert Holzbauer) erhoben.

### Sozialdaten (N = 138)

Die 138 Probanden waren zwischen 20 und 73 Jahre alt, das Durchschnittsalter lag bei 40 Jahren. Der Familienstand war in 51 % der Fälle ledig, in 35 % geschieden, lediglich 10 % hatten eine auf-

rechte Partnerbeziehung. Nur 36 % verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Über 40 % erlitten bereits im Vorschulalter ein so genanntes „broken-home“. 20 % der Probanden waren nicht vorbestraft, ein Proband hatte 32 Einträge, im Schnitt lag die Anzahl der Vorstrafen bei 5. Die Anlassdelikte der Straftat für die ein Gutachten zur bedingten Entlassung in Auftrag gegeben wurde, bezogen sich in 78 % auf Gewaltdelikte, in 10 % auf Sittlichkeitsdelikte, 7 % bezogen sich auf Brandstiftung und 5 % auf andere.

Die Gewaltdelikte (N = 107) setzten sich zusammen aus:

- Tötungsdelikte 35 %
- Versuchte Tötungsdelikte 10%
- Raub und schwerer Raub 28 %
- Körperverletzung 12 %
- Vergewaltigung 10%
- Gefährliche Drohung 5 %

Unter den Haupt- und Nebendiagnosen dominierte mit 75 % die kombinierte Persönlichkeitsstörung und in 43 % der Fälle eine ausgeprägte Suchtproblematik, vorwiegend Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit, nur 15 % davon wiesen einen multiplen Substanzmissbrauch auf. 15 % der Probanden hatten keine krankheitswertige psychische Störung, nur 5 % der Probanden aus dem Strafvollzug hatten Diagnosen im Sinne klassischer psychiatrischer Krankheitsbilder.

### Bedingte Entlassung nach § 46/2 StGB (Dritteltelentscheidung)

In 97 Fällen wurde ein Gutachten erstattet zur Frage, „ob im Hinblick auf die Person des Straftägers, sein Vorleben, seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seine Aufführung während der derzeitigen Strafvollstreckung besondere Gründe befürchten lassen, der Strafgefängnisse in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen“. Die beiden Diagnosen-Großgruppen unter dieser Fragestellung sind kombinierte Persönlichkeitsstörungen (70 %) sowie das Vorliegen einer Suchtproblematik (42 %). In ca. 20 % der Fälle lag keine krankheitswertige Störung vor. Psychiatrische Diagnosen traten marginal in 2 Fällen auf (wahnhaftige Störung, organisch bedingte Störung). In 82,5 % der Fälle wurde die bedingte Entlassung empfohlen, lediglich 17,5 % erfüllten die Voraussetzungen nicht (Tabelle 1). Die befürworteten Probanden befanden sich etwas länger in Haft und hatten im Schnitt fast dreiviertel der Haft verbüßt. Tendenziell war die Zahl der Vorverurteilungen in den abgelehnten Fällen höher.

Den Entlassungsempfehlungen wurde vom Gericht in nahezu 90 % der Fälle gefolgt. Abgelehnt wurde die bedingte Entlassung trotz Empfehlung vor allem bei den Sexualdelinquenten (67 %).

Die Gruppe der bedingt Entlassenen wurde katamnesticch beurteilt (N = 71). Im Katamnesticchtraum wurden davon lediglich 7 % (N = 5) rückfällig. Die Rückfalldelikte setzten sich zusammen aus 1 Tötungsversuch mit anschließendem Suizid, zweimal waren es gefährliche Drohungen, 1

Tabelle 1. Gutachterliche Beurteilung nach § 46 Abs 2 StGB (N = 97)

| Voraussetzungen zur bedingten Entlassung (N=97) | gegeben (82,5 %) | nicht gegeben (17,5 %) |
|---|------------------|------------------------|
| Straflänge                                      | 9,8 Jahre        | 9,7 Jahre              |
| Haftdauer                                       | 7,3 Jahre        | 6,7 Jahre              |
| Anteil der Haft verbüßt                         | 73,8%            | 69,8%                  |
| Vorstrafen                                      | 3,9              | 6,7                    |

Diebstahl und 1 Verurteilung nach Suchtmittelgesetz. Zur Sicherung der Prognose wurde in 80 % der Fälle Bewährungshilfe empfohlen, gefolgt von Psychotherapie in 35 % sowie die unbedingte Empfehlung zur Alkoholoder Drogenabstinenz in 34 % der Fälle. In 12 % der Fälle wurde eine fachärztliche Betreuung (Medikation) angeraten. In nur 4 % der Fälle wurde ein Betreutes Wohnen empfohlen. Katamnestisch zeigte sich, dass von 5 Rückfälligen in 4 Fällen die Alkohol- und Drogenabstinenz besonders empfohlen wurde.

#### Entlassung aus der Maßnahme gemäß § 47 Abs. 2 StGB

Der Vollzug der Maßnahme dient dazu, dass sich die der Unterbringungsanordnung zu Grunde liegende Gefährlichkeit nicht realisiert, die Prognose sich demnach nicht erfüllt. Zu diesem Zweck wird der Rechtsbrecher angehalten und bei dieser Gelegenheit behandelt. Zeigt sich im Vollzug einer Maßnahme, dass der Unterbringungsanordnung zu Grunde liegenden Gefährlichkeit auch ohne Fortsetzung der Anhaltung wirksam begegnet werden kann, somit der Zweck der Maßnahme ihren weiteren Vollzug nicht mehr erfordert, ist die Unterbringung nicht mehr notwendig und daher nicht aufrechtzuerhalten. Wenn keine hohe Wahrscheinlichkeit der Prognose-tat(en) mehr anzunehmen ist, muss bedingt entlassen werden. Zur Beurteilung der Prognosekriterien im vollzugsgerichtlichen Verfahren über die bedingte Entlassung aus der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist die Beziehung eines Sachverständigen im Gegensatz zur Entscheidung über die Einweisung in die Unterbringung nicht zwingend. Rechtskommentare fordern einen hohen Sorgfaltsmaßstab, der oftmals auch die Beziehung eines Sachverständigen 'rätlich erscheinen lässt'.

In 36 Fällen wurde ein Gutachten im Sinne des § 25 Abs. 3 StGB darüber erstellt, „ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher noch notwendig ist, ob also beim Angehaltenen eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad nach wie vor besteht und bejahendenfalls, ob nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat nach wie vor zu befürchten ist, der Angehaltene werde unter dem Einfluss dieser Abartigkeit erneut eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen (§ 21 Abs. 2 StGB) oder ob nach der Aufführung und Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht (§ 47 Abs. 2 StGB)“.

In 80 % unserer Fälle wurde eine kombinierte Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, die in 50 % der Fälle mit einer ausgeprägten Suchtproblematik assoziiert war. In Einzelfällen kam es zu Diagnosen wie „Intelligenzminderung“, „affektive Störung“, „wahnhafte Störung“ und „organisch bedingte Störung“. In 58 % der Fälle wurde eine Entlassung aus der Maßnahme empfohlen (Tabelle 2). Die Akzeptanz der Experten bei Gericht entspricht der bei den Zweidrittelempfehlungen. In 90 % wurde vom Gericht unmittelbar der Entlassungsempfehlung gefolgt. Die meisten davon wurden innerhalb von wenigen Monaten aus der Haft entlassen (N = 17), 2 % wurden vom Maßnahmenvollzug in den Normalvollzug überstellt. 17 Probanden wurden nach der Entlassung katamnestisch beurteilt. Es zeigte sich im Katamnesezeitraum, dass 42 % rückfällig wurden. Die Gefährlichkeitsprognose wurde vor allem durch Empfehlungen zu extramuralen Maßnahmen modifiziert. So wurde in 16 % der Fälle eine Bewährungshilfe empfohlen, in 57 % eine psychotherapeutische Weiterbetreuung, Alkoholzw. Drogenabstinenz in 38 % der Fälle sowie eine fachärztliche Behandlung bei 38 %. Betreutes Wohnen wurde 28 % der Probanden empfohlen.

5 von 7 Rückfälligen hatten dabei eine ausdrückliche gutachterliche Empfehlung zur Abstinenz, 4 zur Psychotherapie und 3 zur fachärztlichen Behandlung. Die Rückfälligkeiten verteilten sich auf Körperverletzung, Raub, gefährliche Drohung, Diebstahl, versuchte Brandstiftung, versuchte Unzucht, Sachbeschädigung. Unter den Rückfälligen imponiert eine Gruppe, die zuvor wegen Brandstiftung verurteilt wurde, vier von fünf entlassene Brandstifter wurden im Katamnesezeitraum rückfällig.

Tabelle 2. Gutachterliche Beurteilung nach § 47 StGB (N = 36)

| Voraussetzungen zur bedingten Entlassung (N=36) | gegeben (58 %) | nicht gegeben (42 %) |
|---|----------------|----------------------|
| Straflänge                                      | 3,9 Jahre      | 9,6 Jahre            |
| Haftdauer                                       | 3,8 Jahre      | 3,3 Jahre            |
| Anteil der Haft verbüßt                         | 2-fach %       | < 1-fach             |
| Vorstafen                                       | 6,5            | 9,5                  |

#### Risikobeurteilung nach der Psychopathy-Checklist (PCL-SV)

Alle Probanden wurden einem Rating nach den Risikokriterien der PCL-SV unterzogen. Dem Hochrisikobereich wurden 31 % zugeordnet, ebenso viele dem niedrigen Risikobereich. Ein mittleres Rückfallrisiko wurde in 38 % der Fälle erhoben. Beim PCL-Rating zu den Fragestellungen Entlassung aus der Maßnahme im Vergleich mit Zweidrittelentscheidungen fällt auf, dass sich unter den Maßnahmeprobanden welche befanden, die durch die Maßnahme und eine entsprechende Entwicklung bzw. Aufführung während der Haft in einem mittleren, aber vereinzelt auch niedrigen Rückfallrisikobereich zu liegen kamen (Abbildung 1). Demgegenüber gab es jedoch auch Probanden aus dem Normalvollzug, die dem Hochrisikobereich zuzuordnen waren. Treffsicher zeigte sich die PCL-SV im Hinblick auf Rückfälligkeit. So wurden die Rückfälligen in 80 % der Fälle dem Hochrisikobereich zugeordnet, unter den Rückfälligen befand sich kein Einziger im niedrigen Risikobereich.

#### Deinquenz unter Substanzeinfluss und Rückfälligkeit

Unter den Rückfälligen zeigte sich vor allem ein gemeinsames Merkmal in der Form, dass das Anlassdelikt unter Substanzeinfluss begangen wurde. Insgesamt waren 55 % der Untersuchten (N =

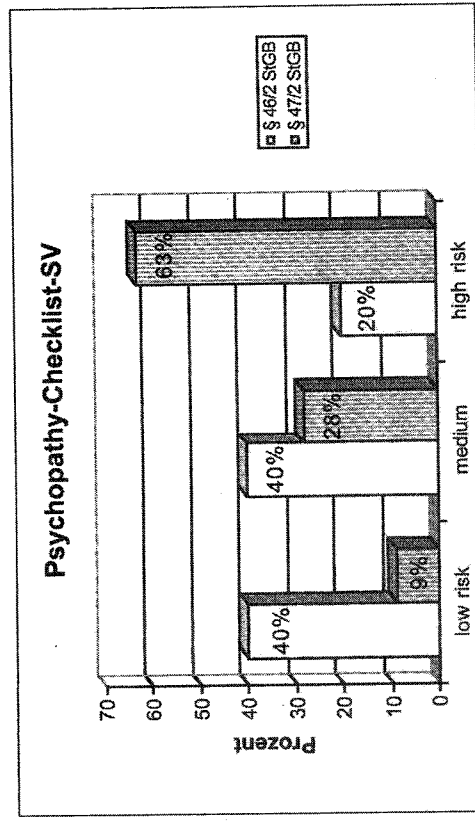


Abbildung 1: Risikobeurteilung nach der PCL-SV

Table 3: Anzahl der Vorstrafen nach den Merkmalen Persönlichkeitsstörung und Suchtproblematik

| Persönlichkeit / Sucht | n  | mean | p    |
|------------------------|----|------|------|
| beides nein            | 24 | 2,71 |      |
| eines davon            | 63 | 4,25 |      |
| beides ja              | 51 | 7,88 | .000 |

138) beim Anlassdelikt durch Alkohol/Drogen/Medikamente beeinträchtigt. Unter den Gewaltdelinquenten erhöhte sich dieser Anteil auf 60 %. 14 von 15 Rückfälligen hatten ihr jeweiliges Anlassdelikt unter Substanzeinfluss begangen. Zusammenhänge gab es des Weiteren zwischen Persönlichkeitsstörung und Suchtproblematik, wobei das Zusammentreffen dieser beiden Faktoren auch mit einem signifikant längeren Vorstrafenregister zusammenhängt (Tabelle 3).

**Diskussion**

Die klinische Prognose bei der Begutachtung der bedingten Entlassung zurechnungsfähiger Straftäter bezieht sich vorwiegend auf die Diagnosegruppen „Persönlichkeitsstörungen“ und „Substanzmissbrauch“. Die Gefährlichkeitsprognosen basieren auf einer eingehenden Psychodiagnostik (Persönlichkeits- und Risikodiagnostik) unter besonderer Berücksichtigung des persönlichkeitsstypischen Handlungsstils, eines allfälligen Relevanzbereiches und des sozialen Empfangsraumes. Ein Gerichtsauftrag an die Sachverständigen erfolgte zumeist bei Gewaltdelikten (ca. 80 %). Die Akzeptanz der Gutachten bei Gericht ist mit 90 % als hoch zu beurteilen.

Der hohe Anteil an Entlassungsempfehlungen aus dem Maßnahmenvollzug (ca. 60 %) beruht auf einer Ausschöpfung der Möglichkeiten zu extra muralen Maßnahmen. Die katamnestische Bewährung nach Zweidrittelentlassungen aus dem Normalvollzug ist als hoch bzw. die Rückfälligkeit mit 7 % als marginal zu bezeichnen. Die Rückfällrate von Probanden aus dem Maßnahmenvollzug entspricht mit über 40 % weitgehend den statistischen Erwartungen. Die Bewährung ist jedoch maßgeblich davon abhängig, ob ein engmaschiges Entlassungssetting realisiert werden kann, wobei der Kontrolle der gutachterlichen Empfehlungen und gerichtlichen Weisungen u. E. der größte Stellenwert zukommt. Wie die eigenen katamnestischen Erhebungen im Rahmen eines durchschnittlichen Bewährungszeitraumes von vier Jahren zeigen, werden besonders Täter mit Substanzmissbrauch (i.d.R. Alkoholmissbrauch) bzw. fast ausschließlich Probanden, die strafbare Handlungen unter Substanzeinfluss begehen, rückfällig. In dieser Hinsicht sind forensisch-ambulante tätige Einrichtungen gefordert auf Suchtprobleme besonders kompetent einzugehen. Die Stabilität des Prediktors „Delikt unter Substanzeinfluss“ hinsichtlich Rückfälligkeit wird in weiteren Katamneseerhebungen noch zu überprüfen sein.

**Literatur**

[1] Birkbauer A., Hirtenlehner H.: Der Stellenwert von General- und Spezialprävention im vollzugsgerichtlichen Entlassungsverfahren. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Journal für Strafrecht. Zeitschrift für Kriminalrecht, Polizei- und soziale Arbeit. Heft 1, 2003, S. 13–20.  
 [2] Hare R.D.: The psychopathy checklist-revised manual. Multi-Health-Systems, Toronto 1991.  
 [3] Hirtenlehner H., Birkbauer A., Wegscheider H.: Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern, NWV, Wien-Graz 2002.  
 [4] Jehle J.-M.: Rückfallforschung. In: Dittmann V., Jehle J.-M. (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis. Godesberg, Mönchengladbach 2003, S. 389–406.

[5] Kofler-Westergren, B., Klopff, J., Mitterauer, B.: Die Handlungsstile der Akzeptanz und Verwerfung: Ein Methodischer Beitrag zur Gefährlichkeitsprognose, Psychopraxis, 2, 2005, S. 20–25.  
 [6] Mitterauer B., Kofler B., Griebnitz E., Klopff J.: Das Konzept des typischen delinquenten Handlungsstils. Ein Beitrag zur Methodik der Gefährlichkeitsprognose. Neuropsychiatrie 20, 57–63 (2006)  
 [7] Mitterauer B.: Die Logik der Relevanz prognostischer Aussagen: aufgezeigt am Beispiel der Gefährlichkeitsprognose. In: Frank C., Harrer G. (Hrsg.): Forensia Jahrbuch, Bd. 3. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 1992, S. 17–28.  
 [8] Mitterauer B.: Gefährlichkeitsprognose, In: Neuropsychiatrie, 11, 1997, S. 15–17.  
 [9] Müller-Isberner R., Jöckel D., Gozalez Cabeza S.: Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20. Forensische Psychiatrie, Haina 1998.  
 [10] Müller-Isberner R., Gozalez Cabeza S., Eucker S.: Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20. Forensische Psychiatrie, Haina 2000.  
 [11] Schöch H.: Kriminalprognose. In: Dittmann V., Jehle J.-M. (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis. Godesberg, Mönchengladbach 2003, S. 407–420.